

Umschliessungen und Gebinde (mit und ohne Pfandgeld)

Ausgabe 2012

Gültig ab 01. Mai 2018

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Normen und Grundlagen
Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse
3003 Bern

nze@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Grundlage	3
2	Einführen von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt	3
2.1	Umschliessungen und Gebinde.....	3
2.2	Umschliessungen und Gebinde, für die ein Pfandgeld berechnet wird.....	3
2.3	Umschliessungen und Gebinde, für die kein Pfandgeld berechnet wird.....	4
2.4	Umschliessungen und Gebinde, die vermietet werden	4
2.5	Übersicht über die steuerliche Behandlung von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt bei der Einfuhr.....	5
3	Einfuhr von leer eingehenden Gebinden oder Umschliessungen	7

1 Rechtliche Grundlage

Nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) gelten Pfandgelder auf Umschliessungen und Gebinden nicht als Entgelt. Diese Bestimmung gilt gemäss Artikel 54 Absatz 2 MWSTG auch für die Einfuhrsteuer.

Umschliessungen und Gebinde, die der Lieferant mit dem Gegenstand abgibt, werden nach Artikel 19 Absatz 4 MWSTG steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung (umschlossener Gegenstand). Diese Bestimmung gilt gemäss Artikel 52 Absatz 3 MWSTG auch für die Einfuhrsteuer.

Verpackungsmittel und Warenträger, die leer an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sind nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe l ZG (SR 631.0) zollfrei und nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG von der Einfuhrsteuer befreit.

2 Einfuhren von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt

2.1 Umschliessungen und Gebinde

Umschliessungen und Gebinde sind Verpackungen, die den eingeführten Gegenstand versandfertig machen und dem Importeur mit dem eingeführten Gegenstand abgegeben werden. Als Beispiele sind zu nennen:

- Harassen
- Paloxen
- Gasflaschen
- Mehrwegflaschen
- Schachteln

Nicht als Gebinde oder Umschliessungen gelten Transporthilfsmittel (Möbeltransportbehälter, Gummitonnen, Europaletten usw.) und Ladungsschutzmittel (Wagendecken, Heizgeräte, Holzgerüste usw.).

2.2 Umschliessungen und Gebinde, für die ein Pfandgeld berechnet wird

Für Umschliessungen und Gebinde, die üblicherweise mehrmals verwendet werden, wird in der Regel bei der Abgabe ein Pfandgeld (Depot) verlangt, das separat berechnet und bei der Rückgabe durch den Importeur rückvergütet wird. Das Pfandgeld kann auch periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle berechnet werden. Es wird somit erst in Rechnung gestellt, wenn die Umschliessung oder das Gebinde nicht zurückgegeben wird.

Solche Pfandgelder gelten nicht als Entgelt und gehören somit nicht zur Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer.

Wird das Pfandgeld vom ausländischen Lieferanten dem Importeur berechnet, ist es nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Umschliessung oder das Gebinde wird zusammen mit dem darin enthaltenen Gegenstand abgegeben;
- der ausländische Lieferant weist das Pfandgeld in der Rechnung separat aus;
- das Pfandgeld wird bei Rückgabe der Umschliessung oder des Gebindes vergütet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 2.3.

2.3 Umschliessungen und Gebinde, für die kein Pfandgeld berechnet wird

Die Abgabe einer Umschliessung oder eines Gebindes gilt als Nebenleistung zum eingeführten Gegenstand, wenn die Umschliessung oder das Gebinde für den verpackten Gegenstand üblich ist.

Nicht von Belang ist, ob die Umschliessung oder das Gebinde nur einmal oder mehrmals verwendet werden kann und ob die Kosten der Umschliessung oder des Gebindes im Entgelt eingeschlossen oder separat berechnet werden. Das dafür berechnete Entgelt oder – wenn die Einfuhr nicht infolge eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts erfolgt – der Marktwert der Umschliessung oder des Gebindes ist somit ebenfalls Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer und unterliegt dem gleichen Steuersatz wie der Gegenstand.

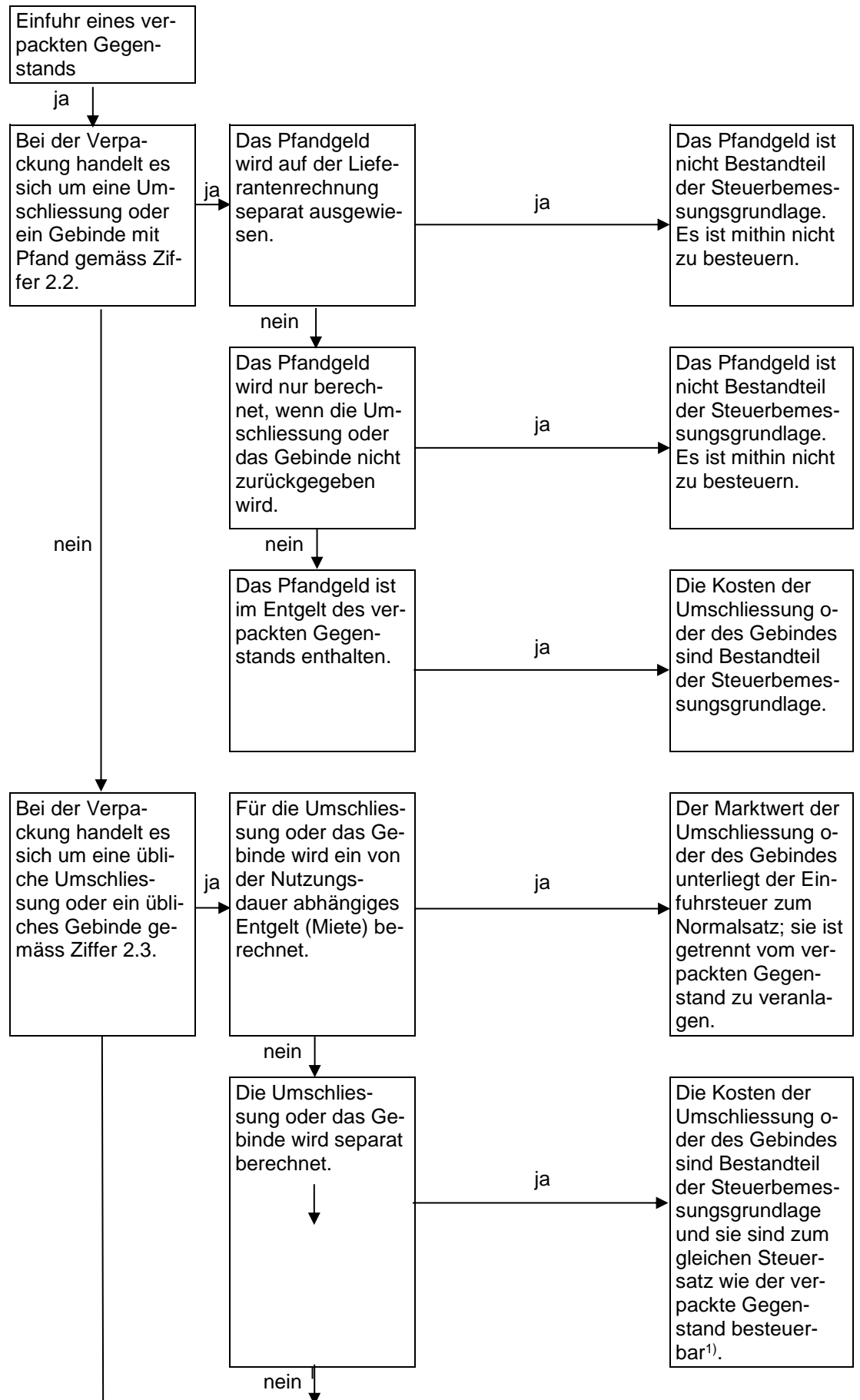
Wenn die Umschliessung oder das Gebinde unüblich für den verpackten Gegenstand ist (z.B. Kristallvase für Bonbons) oder wenn es sich gar nicht um eine eigentliche Umschliessung oder ein eigentliches Gebinde handelt (z.B. Holzbrett mit Wurst), so sind solche Gegenstände grundsätzlich separat zu besteuern.

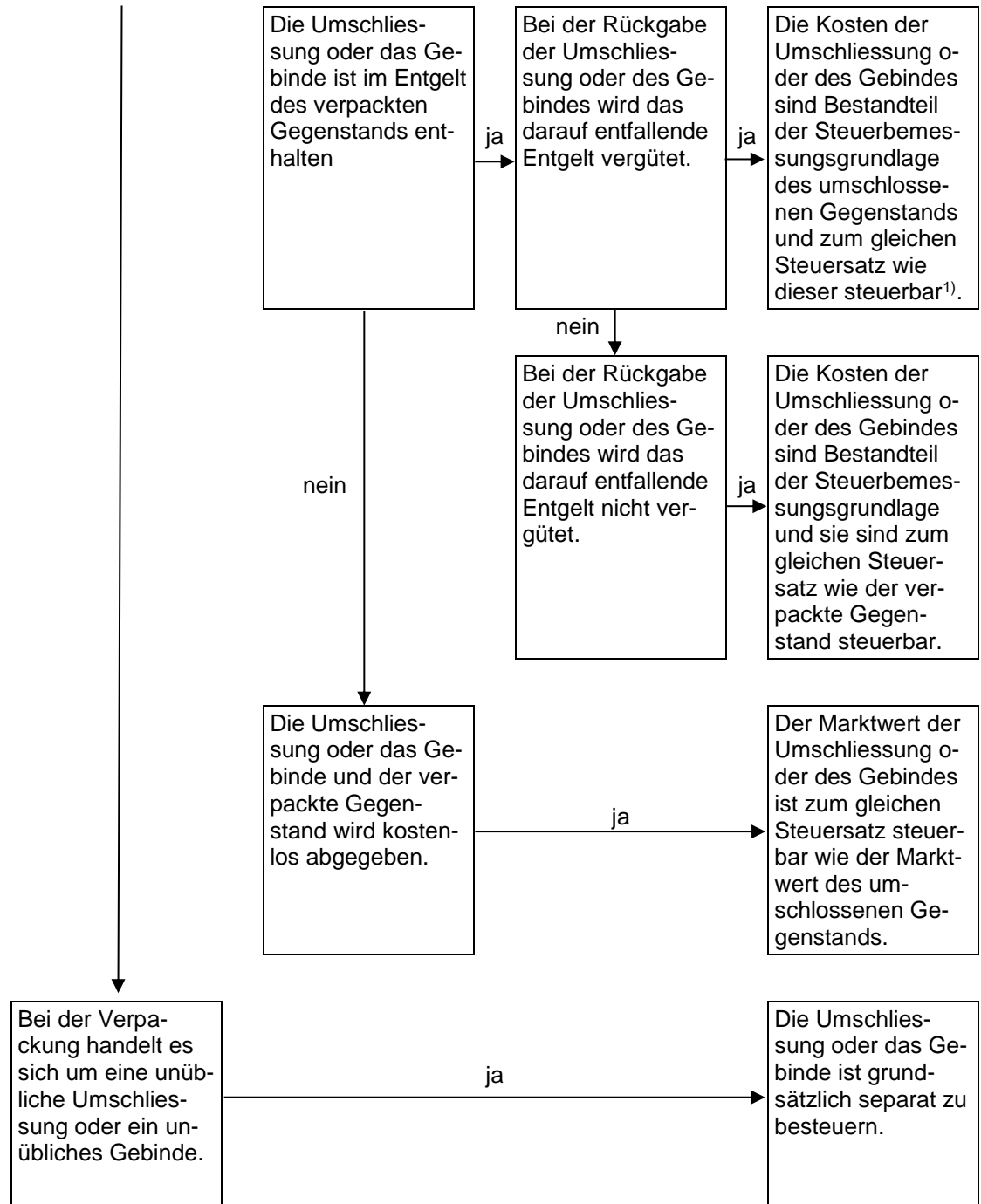
2.4 Umschliessungen und Gebinde, die vermietet werden

Wird für die Umschliessung oder das Gebinde ein von der Nutzungsdauer abhängiges Entgelt berechnet, liegt keine Abgabe einer Umschliessung oder eines Gebindes gegen Pfand vor, sondern die Überlassung einer Umschliessung oder eines Gebindes auf Grund eines Mietvertrags. Die Umschliessung oder das Gebinde wird somit nicht im Rahmen der Lieferung des verpackten Gegenstands abgegeben. Daher liegt eine von der Lieferung des Gegenstandes unabhängige Leistung vor. Die Einfuhrsteuer berechnet sich deshalb zum Normalsatz auf dem Marktwert der Umschliessung oder des Gebindes am Bestimmungsort im Inland. Zu welchem Satz die Einfuhr des in der Umschliessung oder des Gebindes enthaltenen Gegenstands steuerbar ist und welchen Anteil die Umschliessung oder das Gebinde am Gesamtentgelt ausmacht (mehr oder weniger als 30 %) ist unerheblich.

Wird auf solchen Umschliessungen oder Gebinden die Einfuhrsteuer erhoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn sie wieder ausgeführt werden. Daher ist das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angezeigt, wenn der Importeur die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung bzw. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht vollumfänglich als Vorsteuer anrechnen lassen kann. Selbst bei einer Veranlagung nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unterliegt die für die Umschliessungen oder das Gebinde bezahlte Miete der Einfuhrsteuer.

2.5 Übersicht über die steuerliche Behandlung von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt bei der Einfuhr





¹⁾ Wird die Umschliessung dem ausländischen Lieferanten zurückgesandt und deshalb das darauf entfallende Entgelt vergütet, liegt eine Entgeltsminderung vor. Die deswegen zuviel erhobene Einfuhrsteuer kann innert fünf Jahren bei der zuständigen Zollkreisdirektion geltend gemacht werden, sofern der Importeur die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung bzw. dem Fürstentum Liechtenstein als Vorsteuer geltend machen kann.

3 Einfuhr von leer eingehenden Gebinden oder Umschliessungen

Die Einfuhr von leeren Gebinden und Umschliessungen unterliegt der Einfuhrsteuer zum Normal-satz. Das gilt selbst dann, wenn das Gebinde oder die Umschliessung zum Verpacken von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen wie z.B. Mineralwasser bestimmt ist. Bemessungs-grundlage der Einfuhrsteuer ist das Entgelt oder der Marktwert des Gebindes oder der Umschlies-sung am Bestimmungsort Im Inland

Von der Einfuhrsteuer befreit ist:

- Verpackungsmaterial, das leer an den Absender im Inland zurück gesandt wird (Art. 53 Abs. 1 Bst. d MWSTG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Bst. I ZG);
- Umschliessungen nach Anlage B 3 des Übereinkommens über die vorübergehende Ver-wendung (SR 0.631.24).